

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Schaffung von Jugendplätzen
in den Kommunen**

Erl. d. MS v. 20. 10. 2021 — 306-51 740 —

— VORIS 21133 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der Schaffung von Treffpunkten für junge Menschen im öffentlichen Raum, um ihnen den notwendigen Austausch mit Gleichaltrigen zu ermöglichen. Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht. Die Förderung trägt i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 7 COVID-19-SVG mit Landesmitteln zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ nach Maßgabe dieser Richtlinie bei.

Die Einschränkungen von jungen Menschen, die durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufen oder verstärkt wurden, sollen kompensiert werden. Die gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen an den geförderten Aktivitäten wird angestrebt. Die erforderliche sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht, da junge Menschen unter den durch die COVID-19-Pandemie verursachten Einschränkungen ihre Entwicklungsaufgaben in einem sehr begrenzten sozialen Umfeld bewältigen mussten. Für diesen Prozess brauchen junge Menschen aber vor allem den Kontakt zu Gleichaltrigen. Es hat sich in der Pandemie gezeigt, dass der Außenraum als risikoarmer Treffpunkt geeignet ist. Jugendplätze ermöglichen den für die Entwicklung von jungen Menschen erforderlichen sozialen Umgang mit Gleichaltrigen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Schaffung und Aufwertung von Jugendplätzen mit dem Ziel, eine nachhaltige Aufenthaltsqualität für junge Menschen ab 14 Jahren in ihren Quartieren zu schaffen. Jugendplätze sind Plätze im Freien, die sich als Treffpunkte für Jugendliche eignen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung nach Maßgabe der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an einen oder mehrere Letztempfänger ganz oder teilweise weiterleiten. Letztempfänger sind Gemeinden und Städte sowie öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und gemeinnützige Vereine und Verbände.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Planung der Maßnahmen hat unter Beteiligung junger Menschen ab 14 Jahren zu erfolgen.

4.2 Nach Möglichkeit sollte der Aspekt der Barrierefreiheit bei der Planung berücksichtigt werden.

4.3 Die Instandhaltung und Pflege der Anlagen muss gewährleistet sein.

4.4 Die Maßnahmen unterliegen einer Zweckbindung von 5 Jahren; die Zweckbindung beginnt zum 1. Januar des auf die Fertigstellung folgenden Jahres.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal-, Honorar- und Sachausgaben, die bei dem Zu-

wendungsempfänger oder bei von diesem beauftragten Dritten für die Planung und Durchführung der Projekte entstehen.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt pro neu geschaffenen oder aufgewerteten Jugendplatz bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 35 000 EUR.

5.4 Abweichend von der VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO können im Ausnahmefall Zuwendungen unterhalb der Bagatellgrenze bewilligt werden.

5.5 Die Zahl der förderfähigen Maßnahmen wird in Abhängigkeit von der Größe des jeweiligen Jugendamtsbezirks auf Grundlage des vom LSN ermittelten Bevölkerungsstands (Stand 31. 12. 2020) wie folgt festgelegt:

- bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner: eine Maßnahme,
- 50 001 bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner: zwei Maßnahmen
- 100 001 bis zu 250 000 Einwohnerinnen und Einwohner: drei Maßnahmen,
- über 250 000 Einwohnerinnen und Einwohner: vier Maßnahmen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Förderanträge sind durch den Erstempfänger auf Grundlage der zu erwartenden Anträge der Letztempfänger zu stellen. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Förder Voraussetzungen.

6.3 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.4 Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des LS www.soziales.niedersachsen.de bereitgestellt. Anträge sind bis spätestens zum 1. 9. 2022 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.5 Auf die Förderung durch das Land ist hinzuweisen.

6.6 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns (VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO) wird ab 15. 7. 2021 zugelassen.

6.7 Der LRH ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20. 10. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholisches Büro Niedersachsen
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.
die Sportjugend Niedersachsen
den Landesbeirat für Jugendarbeit, c/o Landesjugendring Niedersachsen e. V.
den Landesjugendhilfeausschuss, Landesjugendamt Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind